

# Schufa-Score – kein Entscheidungskriterium für Kredite?

Der Schufa-Score wurde vom EuGH als eine automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 DSGVO definiert. Kreditinstitute dürfen grundsätzlich das Schufa-Scoring nicht verwenden, sofern der Score eine „maßgebliche“ Rolle zur Entscheidungsfindung beiträgt.

Gem. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO haben Betroffene ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen im Sinne der DSGVO über eine „aussagekräftige Information über die involvierte Logik sowie die Tragweite und Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Betroffenen“.

## Es war einmal

Täglich bewertet sie die Kreditwürdigkeit von Betroffenen. Je höher der sog. Schufa-Score ist, desto bessere Kreditkonditionen können sich die Betroffenen erhoffen und umso höher stehen die Chancen auf eine Kreditzusage. Umgekehrt kann ein schlechter Score maßgeblich für eine Kreditabsage sein. Die Betroffene forderte bei der Schufa, fehlerhafte Eintragungen zu löschen und die Berechnungsdaten offenzulegen. Aufgrund des Geschäftsgeheimnisses der Schufa konnten der Betroffenen nur eingeschränkte Informationen mitgeteilt werden, weshalb sie sich – jedoch erfolglos – an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wendete.<sup>1</sup> Daraufhin klagte sie vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden setzte das Verfahren aus und legte zwei Fragen zu den Vorabentscheidungen dem EuGH vor, die vielleicht schon überfällig waren. Die erste, und im vorliegenden Fall entscheidende, Frage lautete,

ob es sich beim Schufa-Score um eine automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 DSGVO handelt. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden äußerte mit dieser Frage somit seine Bedenken zur Europarechtskonformität. Das EuGH bejahte die Frage am 7. Dezember 2023 (Rechtssache C-634/21).

## Das Verbot der automatisierten Entscheidung gem. Art. 22 Abs. 1 DSGVO

Grundsätzlich bietet die Datenschutz-Grundverordnung dem Verantwortlichen die Möglichkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Im Falle des Schufa-Scores greift dieser Ansatz nur bedingt. Danach dürfe der Verantwortliche gem. Art. 22 Abs. 1 DSGVO den Betroffenen nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterwerfen, die ihm gegenüber eine rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Die Schufa als Wirtschaftsauskunftei übermittelt Informationen zur Kreditwürdigkeit an ihre Vertragspartner. Dabei handelt es sich u.a. um relevante Merkmale, auf deren Grundlage ein mathematisch-statistisches Verfahren verwendet wird, um den sog. Score-Wert zu ermitteln. Dieser bewertet die zukünftige Wahrscheinlichkeit eines möglichen Zahlungsausfalles des Betroffenen.<sup>2</sup>

Diese Merkmale umfassen Informationen zu vertragsgemäßem Verhalten z. B. bei Girokonten, Kreditkarten, Leasingverträgen, aber auch nicht vertragsgemäßem Verhalten wie bei Zahlungsrückständen und -ausfällen.<sup>3</sup>

Nach dem Urteil des obersten Gerichts der EU verstößt der Schufa-Score nicht gegen die Datenschutz-Grundverordnung, wenn der Vertragspartner der Schufa dem Score keine „maßgebliche“ Rolle bei der Entscheidung über eine Zusage gegenüber dem Betroffenen gebe. Eine Verarbeitung nach Art. 22 DSGVO liegt somit unter drei Voraussetzungen vor:

1. wenn eine Entscheidung auf einer automatisierten Verarbeitung beruht
2. und gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet
3. oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.<sup>4</sup>

Die Schufa entscheidet auf Grundlage des berechneten Wertes zwar nicht über die Zu- oder Absage eines Kredits. Dies ist aber nicht entscheidend für den Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO. Die Entscheidung kann auch im Zusammenwirken mehrerer Stellen erfolgen und wäre somit nicht nur dem Kreditinstitut zuzurechnen.<sup>5</sup> Andernfalls wäre dieser Tatbestand leicht zu umgehen. Somit kann die auf dem Score-Wert beruhende Entscheidung durch mehrere Handlungen von Akteuren ausgeführt werden. Die Entscheidung muss lediglich „maßgeblich“ sein. Wirft man einen Blick in die DSGVO, findet man keine Legaldefinition zur Maßgeblichkeit. Fragt man den Juristen, erhält man eine „Es kommt darauf an“-Antwort. Zwischenfazit hier: Wir haben etwas Argumentationsspielraum, in welchen Fällen eine Maßgeblichkeit in Betracht käme. Das Gute an dem EuGH-Urteil ist: Es lässt uns nicht im Dschungel der Argumentationskünste stehen, sondern verweist auf die Gerichte (Verwaltungsgericht Wiesbaden), welche den Begriff der „Maßgeblichkeit“ konkretisieren sollen.

## Die Ausnahme von der Regel

Nun gibt es in der Juristerei von der Regel auch immer eine Ausnahme. Im vorliegenden Fall sogar mehrere. Der EuGH, aber auch der Gesetzeswortlaut des Art. 22 DSGVO sagen, dass der Score dennoch genutzt werden kann, wenn dies „maßgeblich“ zur Entscheidung beitrage, falls eine der folgenden Ausnahmen vorliegt:

1. wenn es für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Vertragspartner, der Schufa und dem Betroffenen erforderlich sei;
2. wenn der nationale Gesetzgeber, in unserem Fall der deutsche Gesetzgeber, eine Rechtsvorschrift geschaffen habe, die zulässig ist und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen des Betroffenen enthält.
3. wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt habe.

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme wird bei der Nutzung des Scores bei Kreditanfragen nicht möglich sein, da es „mildere“ Mittel gibt, um die Zahlungsliquidität eines Betroffenen bewerten zu können. Eine ausdrückliche Einwilligung nach Nr. 3 wird auch scheitern, da nicht gewährleistet werden kann, dass diese Einwilligung gegenüber dem Kreditgeber freiwillig erteilt wurde. Somit bleibt für den Kreditgeber in Deutschland nur der Rückgriff auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Derzeit ist im § 31 BDSG definiert, dass die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung, d.h. des Score-Werts, zulässig sein kann, falls die Voraussetzungen gemäß der Norm vorliegen. Nun verwendet nicht die Schufa den erstellten Wert, sondern der Kreditgeber. Diese Rechtslücke möchte der deutsche Gesetzgeber füllen und hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt.

In dem geplanten § 37a BDSG (Entwurf von Februar 2024) soll das Verbot, einer automatisierten Entscheidung gem. Art. 22 DSGVO unterworfen zu werden, nicht eintreten, wenn Wahrscheinlichkeitswerte einer natürlichen

Person erstellt oder verwendet werden. Diese Ausnahme tritt ein, wenn der erstellte oder verwendete Wert über

1. ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person oder
2. ihre Zahlungsfähig- und willigkeit durch Auskunfteien und unter Einbeziehung von Informationen über Forderungen bewertet.<sup>6</sup>

Sollte der geplante § 37a BDSG n.F. in Kraft treten, würde die Problematik der Nutzung des Schufa-Scores gelöst werden. Weiterhin ist auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zu warten, wie dieses den Begriff der „Maßgeblichkeit“ im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 DSGVO definiert, damit nicht nur Kreditinstitute, sondern auch weitere Vertragspartner der Schufa und Betroffene eine Orientierungshilfe haben, ihre Rechte und Pflichten umzusetzen.



### Najat Lissner

Beauftragte Informationssicherheit und  
Datenschutz,  
E-Mail: najat.lissner@dz-cp.de

### To-dos für Sie als Kreditgeber

Unabhängig vom Inkrafttreten des § 37a BDSG sollten Sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Risiken von Datenschutzverstößen durch die Verwendung des Schufa-Scores zu vermeiden.

- ▶ Prüfen Sie, ob die von Ihnen getroffenen Entscheidungen, gestützt durch den Schufa-Score, „maßgeblich“ für die Kreditvergabe sind bzw. waren. Konsultieren Sie hierfür Ihren Datenschutzbeauftragten, um eine Risikobewertung durchzuführen.
- ▶ Ergreifen Sie zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung von Betroffenenrechten.
- ▶ Sie sollten auf das Bestehen einer automatisierten Entscheidung sowie auf die Auswirkungen hinweisen, um den Transparenzpflichten gegenüber den Betroffenen nachzukommen, Art. 13 Abs. 2 lit. f; Art. 14 Abs. 2 lit. g; Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO.
- ▶ Überprüfen Sie Ihre Prozesse zur Kreditvergabe und beziehen Sie dabei Ihren Datenschutzbeauftragten ein. Bis zum Inkrafttreten des § 37a BDSG wird eine Rechtsgrundlage benötigt. Dies kann nach einer Interessensabwägung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgen. Beziehen Sie hierbei auch Ihren Datenschutzbeauftragten rechtzeitig ein. Ggf. werden sich weitere Anforderungen und zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung aus § 37a BDSG ergeben.

Ein vorbereitendes „Profiling“ kann ebenfalls eine Entscheidung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 DSGVO bedeuten, sofern diese Verarbeitung „maßgebliche“ Entscheidungswirkung besitzt.<sup>7</sup> ■

<sup>1+2</sup> EuGH, NZA 2024, 45.

<sup>3</sup> <https://www.schufa.de/scoring-daten/scoring.schufa/index.jsp> (abgerufen am 27.03.2024)

<sup>4</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3551922> (abgerufen am 27.03.2024)

<sup>5</sup> Taeger, BKR 2024, 41, 46.

<sup>6</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/VII4/aendg-bdsg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/VII4/aendg-bdsg.pdf?__blob=publicationFile&v=3), (abgerufen am 27.03.2024)

<sup>7</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3551922>, (abgerufen am 27.03.2024)